



Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Januar 2009

1. Vertragsabschluss/Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen auf unserem Betriebsgelände sowie in allen Rechtsgeschäften mit unserem Vertragspartner (VP), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. VP ist jeder, der mit uns in Geschäftsbeziehung tritt.

Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Vertragsabschluss gelten diese Bedingungen als angenommen.

Der Vertragsabschluss kommt durch unsere Auftragsbestätigung zu Stande, spätestens jedoch mit dem Abladen des angelieferten Materials, sofern dies mit unserer vorbehaltlosen Genehmigung geschehen ist.

Gegenbestätigungen des VP und der Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

Für künftige Geschäftsbeziehungen bedarf es keiner nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen.

Der VP versichert, dass er Eigentümer des angelieferten Materials und in seiner Verfügungsberechtigung hierüber nicht beschränkt ist, das heißt es bestehen auch keine Rechte Dritter daran.

2. Leistungsgegenstand

a. Gegenstand des Auftrages ist, je nach Vereinbarung, die Übernahme, der Transport, die Verwertung oder die Entsorgung, der vom Vertragspartner übergebenen oder übernommenen Materialien durch uns im Rahmen der Abfallgesetze bzw. der jeweiligen gültigen Abfallssatzungen.

b. Bei der Gestellung von Containern bestimmt der VP den Aufstellplatz unter Beachtung sämtlicher Vorschriften und holt nötigenfalls die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein. Der VP stellt sicher, dass unsere Fahrzeuge den Abstellplatz erreichen können und die Zufahrt sowie der Abstellplatz dem Gewicht der Fahrzeuge während des Abstell-Aufnahmeverganges standhalten. Die Container dienen ausschließlich dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Abfuhr der Container erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

c. Der VP nimmt die Verkehrssicherungspflichten (z.B. Absperren, Ausrüsten mit der erforderlichen Beleuchtung u.s.w.) hinsichtlich der abgestellten Container wahr. Er ist zur Einhaltung des Ladegewichts, der Außenabmessungen des Containers sowie zu dessen pflegerischer Behandlung verpflichtet.

3. Anlieferungs-Übernahmebedingungen

a. Die Annahme/Übernahme von Abfällen erfolgt auf Grundlage des KrW-/AbfG und der entsprechenden Gesetze und Verordnungen.

b. Der VP hat für die vollständige und zutreffende Deklaration des uns angelieferten oder von uns übernommenen Materials Sorge zu tragen. Die Abfälle müssen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen deklariert sein.

c. In die Container darf ausschließlich das zuvor mit uns vereinbarte Material eingeladen werden. Mit gefährlichen Stoffen, Sonderabfällen, Flüssigkeiten und wassergefährdenden Stoffen darf ein Container nur mit unserem Einverständnis geladen werden. Bei den vorgenannten Mängeln ist das entsprechende Material von dem VP zurückzunehmen. Grundsätzlich sind die Container nicht über die Seitenwände hinaus zu beladen.

d. Der VP hat, bevor das angelieferte Material auf dem Betriebsgelände abgeladen wird, vollständige Angaben hinsichtlich Name und Anschrift sowie die Person des Beförderers zu machen. Für den Fall einer Bar-Auszahlung ist der Personalausweis bereitzuhalten und für die Anfertigung einer Kopie an unser Wiegepersonal auszuhändigen. Des Weiteren ist das Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs zu vermerken.

Der VP bestätigt die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift auf den entsprechenden Formularen (Begleit-/Übernahme-, Liefer- oder Wiegeschein). Der VP oder sein Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfe haben die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. Der Vertragspartner versichert, dass die anliefernde Person von ihm bevollmächtigt ist, die im Rahmen der Annahme erforderlichen Angaben und Erklärungen für ihn abzugeben.

e. Der Annahme-/Übernahmezeitpunkt, sowie die Modalitäten, sind vor der Anlieferung/Übernahme mit uns im Einzelnen abzustimmen. Unsere Annahmekriterien für die einzelnen Abfallarten sind verbindlich einzuhalten. Sie werden auf Anfrage zugesandt.

Auf dem Betriebsgelände sind, auch bei dem Abladevorgang, ausschließlich

die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.

f. Das angelieferte Material geht, soweit die Abladung vorbehaltlos und mit unserer Genehmigung erfolgt ist und sich im Rahmen der Abnahmekontrolle keine Beanstandungen ergeben, **in unser Eigentum** über. Die Firma Hofmann GmbH und der VP sind sich über den Eigentumswechsel einig. In diesem Zusammenhang wird auf **Ziff. 5a** der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

4. Abfallrechtliche Verantwortung des Vertragspartners/ Deklaration
a. Der VP ist stets der Abfallerzeuger. Er ist für die Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften des Abfalls verantwortlich.

Der VP versichert, dass das angelieferte Material keine schädlichen Verunreinigungen enthält.

b. Der VP ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle alleinverantwortlich. Dies gilt auch im Falle unserer Bevollmächtigung zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenden und Firmen.

c. Wir sind berechtigt, die Annahme von Abfällen, die in ihrer Beschaffenheit von den vereinbarten Kriterien abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, bzw. Beseitigung) zuzuführen und dem Vertragspartner etwaige Mehrkosten zu berechnen.

Wir sind berechtigt gegebenenfalls das Material auf Kosten des VP zu untersuchen und untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist für die weitere Behandlung des Abfalls verbindlich.

5. Annahmekontrolle

a. Wir sind grundsätzlich berechtigt die Annahme von angeliefertem Material zu verweigern. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abladen des Materials Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck sind wir berechtigt das Abladen unter Vorbehalt zu gestatten. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Stoffe, von Beschaffenheit und/oder Herkunft, nicht die vereinbarten Bedingungen erfüllt, so können wir verlangen, dass der VP die Materialien wieder abtransportiert oder sie auf dessen Kosten zurückgeben. In diesen Fällen findet kein Eigentumswechsel statt (**vergleiche Ziff. 3 f**)

b. Werden durch die vorgenannten Kontrollmaßnahmen Problemstoffe festgestellt, die eine Rücknahme/Rücklieferung an den VP erforderlich machen, trägt dieser die Kosten der Kontrollen. Im Übrigen haftet der VP - unabhängig vom Verschulden- für alle Schäden die durch die Anlieferung des vertragswidrigen Materials entstehen, insbesondere sind von dem VP die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung und etwa weiter entstehende Folgekosten zu tragen.

6. Zahlungsbedingungen

a. Der VP erhält je nach dem angelieferten Material eine Lastschrift/Gutschrift für die Anlieferung. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, bzw. dem gültigen Vertrag.

b. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Annahmehonorare mit der Anlieferung des Materials fällig und sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen. Handelt es sich bei dem VP um einen privaten Endverbraucher, so tritt 30 Tage nach Anlieferung des Materials (Datum des Eingangsscheines) Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, auch zu einem früheren Zeitpunkt zu mahnen. Handelt es sich bei dem VP um einen gewerblichen Endverbraucher, so gelten hinsichtlich Verzugs Eintritts die gesetzlichen Bestimmungen.

c. Im Verzugsfalle berechnen wir Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses, mindestens jedoch in der gesetzlichen Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 5,00 Euro. Dem VP bleibt vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.

d. Leistungsbestimmungen des VP sind uns gegenüber unwirksam. Alle Zahlungen werden gem. §§ 367 Abs. 1, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheck und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst ist.

e. Gerät der VP mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Die Gewähr von Skonti, Boni und/oder Rabatten ist in diesem Falle hinfällig. Darüber hinaus steht uns das Recht zu, noch nicht vollständig ausgeführte Leistungen einzustellen und die weitere Leistungserbringung von Vorauszahlungen abhängig zu machen. Wir sind ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

f. Eine Aufrechnung seitens des VP ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des VP sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder



von uns anerkannt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der VP nur befugt, soweit diese Voraussetzungen vorliegen und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

a. Wir behalten uns das Eigentum am Material unserer Lieferungen (Vorbehaltware) bei Verträgen mit Verbrauchern bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, bei Verträgen mit Unternehmern bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

b. Der VP darf die von uns gelieferte Vorbehaltware weder verpfänden noch Sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

c. Eine Verarbeitung unserer Vorbehaltware zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der von uns gelieferten Vorbehaltware und der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Vertragspartner durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Werts der von uns gelieferten Vorbehaltware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.

d. Der VP verpflichtet sich sowohl die von uns gelieferte Vorbehaltware, wie auch die neue Sache, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Vorbehaltware oder der daraus hergestellten neuen Sache, hat der VP seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der VP tritt uns zur Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle, auch künftig entstehenden, Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltware mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentumsanteils, mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen, ab. Für den Fall, dass der VP unsere Vorbehaltware (zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren), oder aus unserer Vorbehaltware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Vorbehaltware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, Vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unserer Vorbehaltware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des VP hiermit an. Im Falle des Verzugs des VP hat er uns auf unser Verlangen diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der VP an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt; der VP darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

e. Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltware bzw. die an uns abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, wird der VP auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der VP hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der VP.

f. Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des VP sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltware auf dessen Kosten zur Sicherung unserer Ansprüche herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen und/ oder an neutraler Stelle zum Zwecke der Verwahrung zu hinterlegen. Der VP tritt hiermit seine etwaigen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltrechten sowie das Herausverlangen unseres Eigentums oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns, geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Recht vom Vertrag zurückzutreten,

wird hierdurch nicht berührt.

g. Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und/oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des VP zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheit freigegeben wird, obliegt allein uns. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen der Nominalwert.

h. Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltware auf den Vertragspartner über. Sogleich erwirbt der VP die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

8. Haftung des VP

a. Der Vertragspartner haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Insbesondere haftet der Auftraggeber, wenn die Abfälle -für die Anlagen, der wir uns für die Entsorgung bedienen, nicht zugelassen sind,

-falsch deklariert oder sonst nicht vertragsgemäß sind oder
-von uns nicht in der Annahmeerklärung des Entsorgungsauftrags angenommen wurden.

b. Der Vertragspartner stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche sich aus der Anlieferung von nicht vertragsgemäßen Abfällen ergeben.

9. Haftung Hofmann GmbH

a. Unsere Haftung auf **Schadensersatz**, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieser Ziff. 9 beschränkt.

b. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen.

c. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Beruht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch nur auf einfacher Fahrlässigkeit, gleich ob bei uns, bei unseren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder unseren Erfüllungsgehilfen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen entstehen wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.

d. Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

e. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (284 BGB)

f. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden.

g. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren in einem Jahr nach dem Beginn der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Für die zwischen uns und dem VP bestehenden Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht, insbesondere das bürgerliche Gesetzbuch unter Ausschluss der Bestimmungen des Einheitlichen UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen ist, wenn der VP Kaufmann ist, ist 76437 Rastatt. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des VP zu klagen.

11. Sonstiges

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB's oder des Vertrages mit dem VP berührt nicht deren Wirksamkeit im Übrigen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung und oder zur Ausfüllung einer Lücke haben die Vertragspartner unverzüglich eine angemessene Neuregelung zu beschließen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesem Punkt bedacht hätten.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Regelung hat nicht nur deklaratorische Charakter hat und gilt auch für den Verzicht auf der Schriftform erforderlich selbst. Befreiungen durch mündliche Absprachen sind unwirksam.